Abfallwirtschaftskonzept der REMONDIS GmbH & Co. KG
für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfälle)
im Kreis Coesfeld 2010

1. Vorbemerkung

Die REMONDIS GmbH & Co. KG, vor der Namensänderung RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG, ist gemäß öffentlicher Bekanntmachung vom 16.11.2004 seit dem 01.01.2005 das Unternehmen, auf welches die Pflicht des Kreises Coesfeld, die in seinem Kreisgebiet angefallenen und außerhalb der kommunalen Einsammlung der Städte und Gemeinden überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zu entsorgen, übertragen wurde. Die Übertragung der Entsorgungspflicht ist befristet bis zum 31.12.2010.

Eine weitere Übertragung von Pflichten der Entsorgung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen im Kreis Coesfeld gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG über den 31.12.2010 hinaus setzt voraus, dass der Dritte, dem die Pflichten übertragen werden sollen, wiederum nach § 16 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Darlegung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG ein Abfallwirtschaftskonzept (im Folgenden „AWK") vorzulegen hat. Im Folgenden ist daher das AWK des Kreises Coesfeld 2009 als Basis verwandt worden. Teile des AWK 2009 sind übernommen worden und wurden damit als Grundlage für das AWK für die Entsorgung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen übernommen.

2. Anlass und Zielsetzung

Nachfolgend soll aufbauend auf folgenden Unterlagen, nämlich den Antrag vom 25.02.2004/18.03.2004, die Genehmigung der Pflichtenübertragung vom 10.11.2004 und das aktuelle AWK des Kreises Coesfeld von 2009, ein neuer Antrag zur Übertragung der Entsorgungspflicht gem. §16 Abs. 2 KrW/AbfG bis zum 31.12.2015 inkl. dem dazugehörigen AWK gestellt werden.

3. Zuständigkeiten

3.1 Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Der Kreis ist nach § 5 Abs. 1 LAbfG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung aller nicht ausgeschlossenen Abfälle aus dem Kreisgebiet einschließlich der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit zuständig. Die grundsätzlichen Entscheidungen über die Entsorgung der nicht ausgeschlossenen Abfälle werden im Kreistag getroffen.

Die Wahrnehmung der wesentlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft im Kreisgebiet übertrug der Kreis zum 01.01.1997 auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC). Dies sind im Einzelnen:

- Verwertung von Abfällen,
- Sonderabfallentsorgung,
- thermische Beseitigung,
- Deponierung,
- Stilllegung von Deponien.
- Erarbeitung vom Abfallwirtschaftskonzept,
- Statistik der Abfallmengen,
- Abfallberatung,
- Altlastensanierung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben nach § 5 Abs. 6 LAbfG als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis vorgegebenen Entsorgungsanlagen zu transportieren.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit §7 GewAbfV sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen, d.h. Abfälle zur Beseitigung; den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, soweit diese die Abfälle nicht zulässigerweise ausgeschlossen bzw. die Zuständigkeit auf Dritte übertragen haben. Im Rahmen der Beleihung der Fa. REMONDIS mit der Beseitigung von Abfällen aus Haushalten wurde als Schnittstelle die 240-l-Restmülltonne definiert. Die Städte und Gemeinden können daher andere Abfallerzeuger als die privaten Haushalte im Anschluss an ihr Erfassungssystem auf Behälter der Größe von 240l beschränken. Darüber hinausgehende Mengen müssen von den entsprechenden Abfallerzeugern dann eigenverantwortlich dem beliehenen Entsorger überlassen werden.

Abb. 1: Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld (aus AWK 2009)

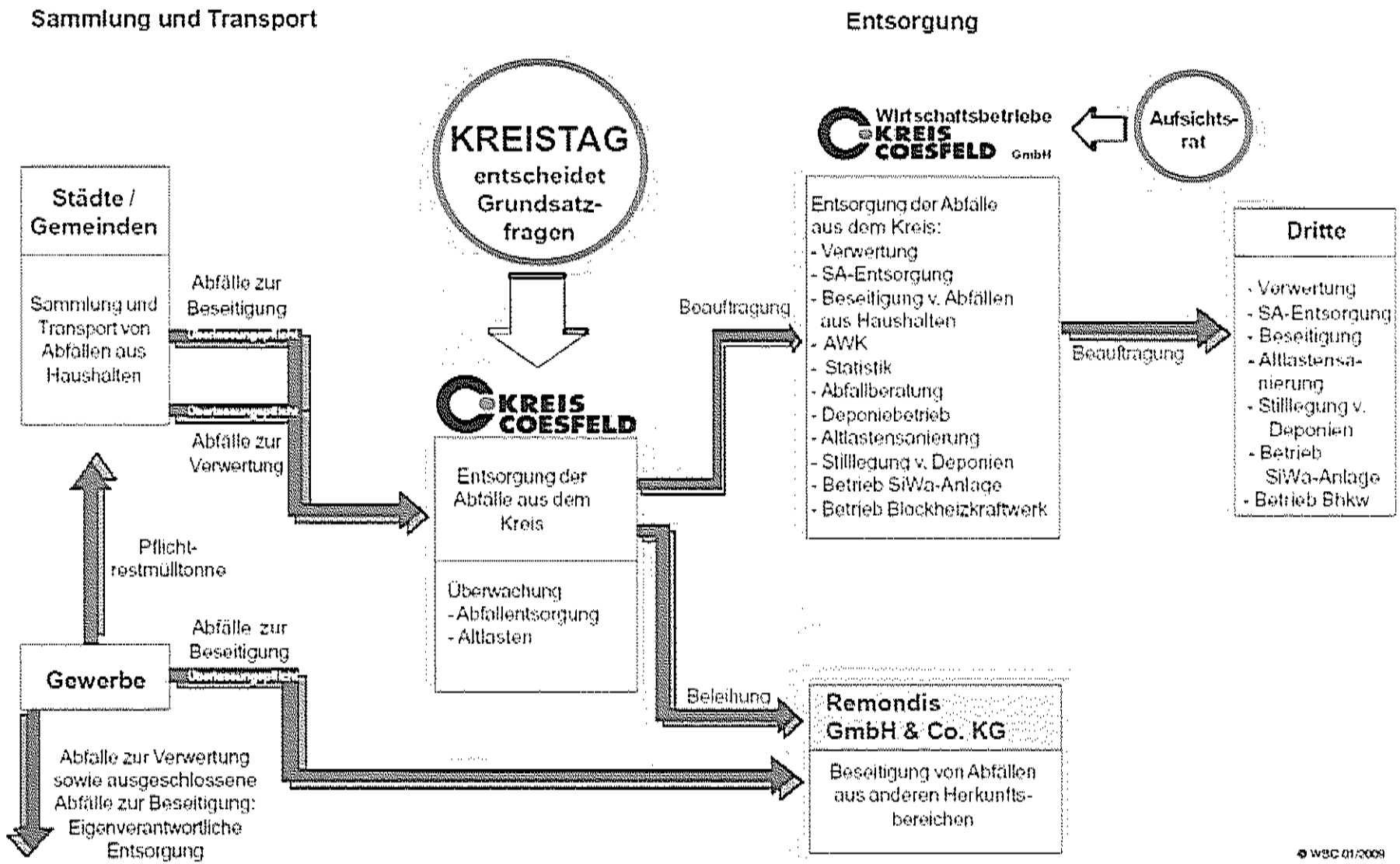

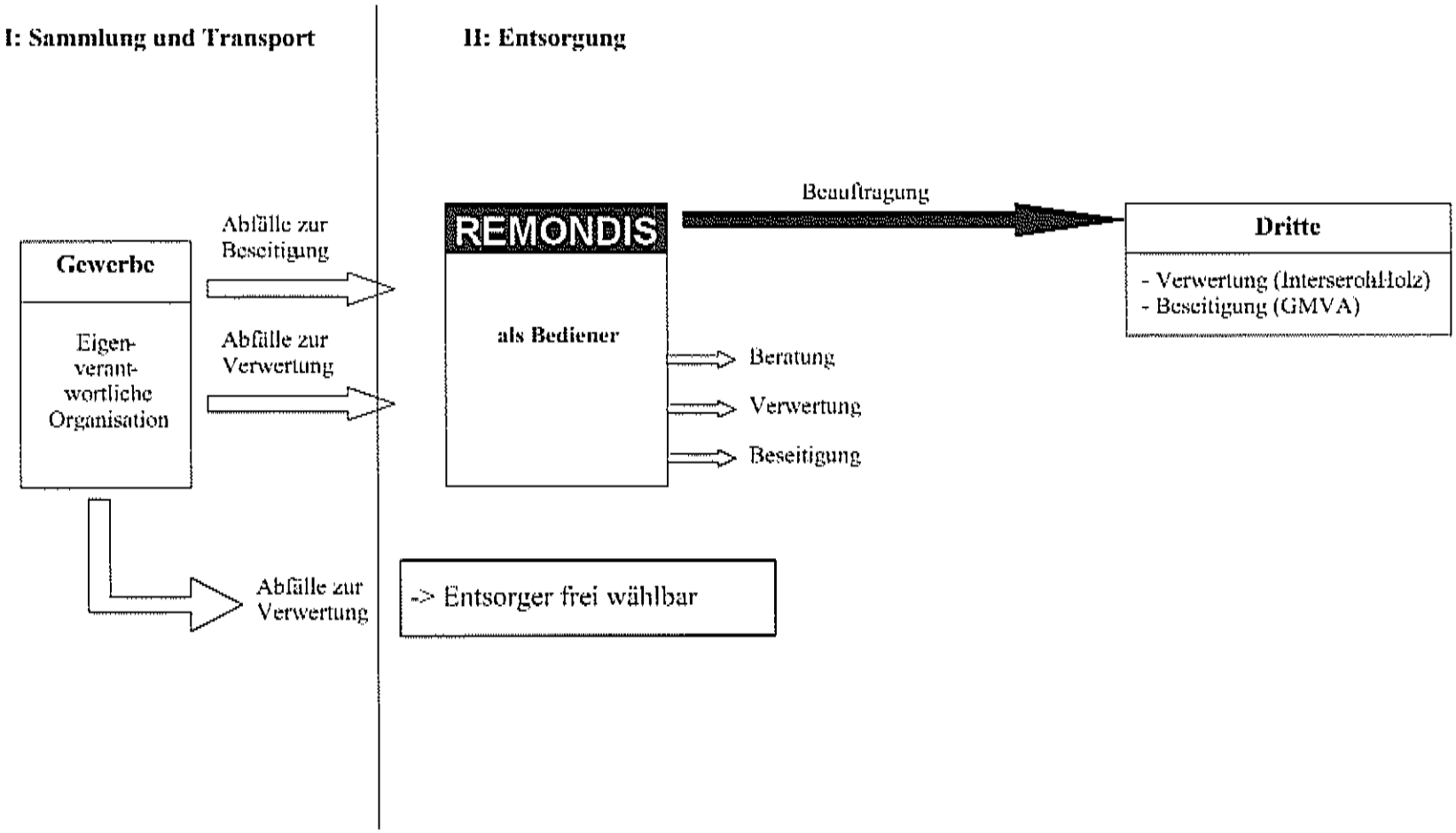

Abb. 2: REMONDIS als belichenes Unternehmen

Stand: 01.11.2005

3.2 Firma REMONDIS als Beliehene

Die Zuständigkeit für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten ist entsprechend § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Coesfeld durch die obere Abfallwirtschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster in Form einer befristeten Beleihung auf die Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG zum 01.01.2005 übertragen worden. Ausgenommen von dieser Übertragung sind die Abfälle, die vom Kreis Coesfeld gem. §15 Abs. 3 KrW-/AbfG von der Überlassungspflicht ausgeschlossen sind, sowie beseitigungspflichtige Abfälle aus dem Bereich der kommunalen Einrichtungen - unabhängig vom Erfassungssystem - und Sortierreste des Kompostwerkes, die der Kreis Coesfeld einer Verwertung zuführen muss.

Nach § 7 Satz 1 der GewAbfV haben die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 des KrW-/AbfG zu überlassen. Hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Nutzung von Abfallbehältern gem. § 7 Nr. 3 GewAbfV näher festgelegt, haben die Erzeuger und Besitzer diese im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung durch die vom Beliehenen zur Verfügung gestellten Behältnisse.

Die Überwachung der Abfallentsorgung sowie der Altlasten im Kreisgebiet nimmt der Kreis als untere Abfallbehörde, wie auch die Bezirksregierung als obere Abfallbehörde, als hoheitliche Aufgabe war. Der Kreis überwacht den Vollzug der Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des LabfG als Sonderordnungsbehörde.

REMONDIS als Beliehene ist neben den Städten und Gemeinden sowie dem Kreis Coesfeld auch auf dem Gebiet der Abfallberatung tätig.

3.3 Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten

Gemäß § 3 Abs 1 b) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2005 sind Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung ausgeschlossen. Von diesem Ausschluss sind Grün- und Bioabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen ausgenommen, die dem Kompostwerk in Coesfeld-Höven zugeführt werden sowie sonstige verwertbare Abfälle, die im Rahmen des Anschlusses an die gemeindlichen Erfassungssysteme erfasst werden.

Für Abfälle zur Beseitigung besteht grundsätzlich ein Anschlusszwang an die vom Kreis vorgehaltene Beseitigungsanlage. Ausnahmen bestehen gem. § 3 Abs. 1 Entsorgungssatzung Kreis Coesfeld für

- alle Abfälle zur Beseitigung, die nicht in im Positivkatalog der Abfallsatzung aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses
- Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I, S. 1344 ff), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

4. Beseitigung

4.1 Darstellung der derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Abfallmengen für Abfälle zur Beseitigung anderer Herkunftsbereiche

Die Mengenentwicklung für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Kreis Coesfeld verlief in den Jahren von 1987 bis 2002 bereits sehr stark rückläufig. Die Mengen hatten sich in diesem Zeitraum von 41.637t auf ca. 9.050t reduziert. Es war zu Erwarten, dass in den Folgejahren ein relativ kleiner aber konstanter Anteil an Abfällen verbleiben wird. Dieses spiegelt sich in den nachfolgenden Zahlen wieder:

Abbildung 3: Abfallmengenentwicklung im Kreis Coesfeld

Kreis Coesfeld	2005	2006	2007	2008	2009	2019
AzB *(in t/a)	876,96	974,92	880,52	664,3	633,6	ca. 850,00

AzB* - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

2009 - Hochrechnung auf den Werten bis zum 01.09.2009

Das Abfallaufkommen wird sich in den Folgejahren ähnlich dem Bevölkerungswachstum verhalten, so dass damit zu rechen ist, dass im Normalfall ein Wachstum von 0,6% pro Jahr zu erarten ist. Obwohl seit 2006 ein Rückgang der Abfallmengen zu verzeichnen ist, soll mit dem pessimistischen Ansatz von 800 t für das Jahr 2009 in die Hochrechnung gegangen werden, obwohl für das Jahr 2009 nur ca. 634t erwartet werden. Somit ist dann im Jahr 2019 mit einem Abfallaufkommen von ca. 850 t zu rechnen.

4.2. Darstellung der Entsorgungswege für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Gegenstand der Beleihung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten mit Ausnahme der Abfälle, die

- im Rahmen des Anschlusses an die kommunalen Erfassungssysteme über Pflichtrestmülltonnen im Regelfall bis zu 240 l Inhalt, sofern satzungsmäßig vorgesehen auch darüber hinaus gehend, erfasst werden,
- gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung durch den Kreis Coesfeld ausgeschlossen sind.

Die Abfallmengen der letzten fünf Jahre sind im Kapitel 4.1 dargestellt.

4.2.1 Anlieferungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Beleihung können grundsätzlich alle Abfälle gemäß Anlage 4.1 (Positivkatalog) zu den von der Beliehenen vorgehaltenen Anlagen angeliefert werden. Als Anlage 4.2 liegt die Benutzungsordnung der GMVA Niederrhein GmbH bei, in der die Beschaffenheit der Abfälle sowie die Annahmebedingungen geregelt sind.
Als Annahmestellen dienen die Abfallumladeanlagen der REMONDIS GmbH & CO. KG in 48653 Coesfeld, Brink 37 b (am Deponiestandort) und in 44536 Lünen, Lippewerk, Brunnenstraße 138 (am Datteln-Hamm-Kanal).

4.2.2 Betriebsordnung

Für Anlieferer im Rahmen dieser Beleihung gilt bei Benutzung der Umschlaganlage der REMONDIS GmbH & Co. KG in Coesfeld-Brink die Betriebsordnung gemäß Anlage 4.3.

4.2.2 Konditionen

Die Entgeltabrechnung erfolgt auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltliste über die Kosten für die Beseitigung von Abfällen im Rahmen der Beleihung durch den Kreis Coesfeld. Hierzu ist entsprechend des § 9 Abs. 3 und 4 Landesabfallgesetz das Kommunalabgabengesetz (KAG) zugrunde zu legen. Die Vereinbarkeit der Entgeltabrechnung mit den Grundlagen des Kommunalabgabengesetzes wird durch den Kreis Coesfeld überprüft, mit dem auch die Festsetzung der Entgelte abgestimmt wird.

4.2.2 Nachweiswesen

Die Nachweisverordnung regelt die vom KrW-/AbfG für Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung vorgesehenen Überwachungsverfahren. Der Kreis der Nachweispflichtigen bestimmt sich aus den §§ 43 und 44 KrW-/AbfG und indirekt aus der AVV, in der gefährliche Abfälle festgelegt sind.
Für den Output der Umschlaganlage Coesfeld müssen nur für gefährliche Abfälle und zu Entsorgungsanlagen, die aus anderen Gründen, z.B. vertragsähnliche Nutzung, Entsorgungsnachweise verlangen, diese ausgestellt werden.

4.2.3 Beseitigungsverfahren

Die Beseitigung erfolgt in einer Müllverbrennungsanlage. Hierzu besitzt REMONDIS ein Kontingent in der GMVA Niederrhein GmbH. Die GMVA ist bereits 1972 in Betrieb genommen worden. Sie verfügt über vier unabhängig voneinander arbeitende Verbrennungslinien. Die bei der Verbrennung freigesetzte Energie wird in thermische und elektrische Energie umgewandelt.

Durch permanente Erneuerung und Ausbau der Anlage wird die Anlage ständig technisch verbessert. Eine Restnutzungsdauer ist daher unbegrenzt.

Die Zulässigkeit der Entsorgung ist unter anderem durch den Genehmigungsbescheid des RP-Düsseldorf vom 18.07.2006 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt.

In der GMVA können bis zu 700.000 t/a thermisch behandelt werden. Der Abfallbunker hat auch nach dem letzten Umbau weiterhin eine Speicherkapazität von 26.000 m³. Dadurch wird sichergestellt, dass auch an Sonn- und Feiertagen die Anlage rund um die Uhr betrieben werden kann. Als Ansprechpartner steht Herr Dr. Gerd Terbeck, Geschäftsführer der GMVA, unter der Telefonnummer 0208/8594-102 sowie der Leiter der Anlage, Herr Norbert Daux, unter 0208/8594-204 zur Verfügung.

4.2.4 Entsorgungssicherheit

Für die Entsorgung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen aus dem gesamten Kreisgebiet verfügt der Beliehene über Kontingentvereinbarungen zu Beseitigungsanlagen in ausreichender Auswahl, um die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Insbesondere steht die Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH in Oberhausen (GMVA) zur Verfügung.

Wie unter Punkt 4.2.3 dargestellt verfügt die GMVA über eine Kapazität von 700.000 t/a. Davon sind jährlich höchstens 400.000 t/a ausgelastet. Die restlichen Mengen teilen sich in zwei Mengenabschnitte auf. Im ersten Schritt stehen dem Gesellschafter REMONDIS mindestens 180.000 t/a zeitlich unbefristet zur Verfügung. Die Kapazitätserhöhung, die sich durch den Umbau ergeben hat in Höhe von 120.000 t/a wird jährlich abgestimmt zwischen der GMVA und REMONDIS aufgeteilt und vermarktet. Entsprechend der 1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans durch die Bezirksregierung Münster vom Januar 2005 ist für den Kreis Coesfeld eine Jahrestonnage in Höhe von bis zu 35.000t veranschlagt worden. Gemäß der Jahresabfallstatistik des Kreises Coesfeld 2008 wird seit 2003 die Jahrestonnage von 35.000t/a maximal mit 26.500 t/a ausgelastet. Somit ist eine Reserve von 8.500 t/a vorhanden. Damit ist die Entsorgungssicherheit für eine prognostizierte Kapazität von kleiner 1.000 t/a für Gewerbeabfälle in jedem Fall gewährleistet.

Durch diese Redundanz wird erhöhte Entsorgungssicherheit gewährleistet. Darüber hinaus verfügt die GMVA über ein Anlagenausfallkonzept nach einer Vereinbarung mit den Müllverbrennungsanlagen Düsseldorf, Leverkusen, Solingen, Wuppertal, Wesel, Bonn, Oberhausen sowie dem Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V.. Nach diesem Konzept ist die GMVA in der Lage, die im Falle eines z. B. revisionsbedingten Ausfalls der GMVA die zu verbrennenden Abfälle abzugeben und damit die Entsorgung sicherstellen. Diese Kooperation wurde ausdrücklich zur Gewährleistung der Sicherheit der Abfallbeseitigung, aber auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit geschlossen. Damit gestalten die Verbundpartner die gegenseitige Belieferung ihrer Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung, um Entsorgungsengpässe bei Kapazitätsbeschränkungen infolge von Betriebsstörungen und Revisionsterminen zu überbrücken. Dabei haben sich die Verbundpartner verpflichtet, zusätzlich zu den aus ihrem Entsorgungs- und Vertragsgebiet stammenden Abfälle, Abfälle, die ihnen von den Partnern angedient werden, bis zur vollen Kapazitätsauslastung anzunehmen. Dabei haben kommunale Abfälle und Kontingentabfälle (langfristig gebundene Siedlungsabfälle) Vorrang vor Verwertungsabfällen.

Sollte es trotz des Anlagenausfallkonzeptes der GMVA Niederrhein GmbH in der Laufzeit der Beleihung zu Schwierigkeiten bei der Beseitigung der Abfallmengen aus der Beleihung kommen oder ein andersartig gestalteter Grund vorliegen, besteht ferner die Möglichkeit bei der R:A:B:E: Abfallaufbereitung GmbH die Mengen in einer Sekundärbrennstoffaufbereitung zu Verwerten/Beseitigen. Die R.A.B.E. hat die Genehmigung für die Verarbeitung von bis zu 150.000 t/a, die derzeit maximal zu 2/3 genutzt werden.

AVV	NachwV	Abfallbezeichnung
02 01		**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
02 01 01		Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 02		**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03		**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenher-stellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
02 03 01		Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 04		**Abfälle aus der Zuckerherstellung**
02 04 01		Rübenerde
02 05		**Abfälle aus der Milchverarbeitung**
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06		**Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07		**Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**
02 07 01		Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01		**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
03 01 01		Rinden und Korkabfälle
03 01 04	**gef.**	**Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten**
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03		**Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
03 03 05		De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04 01		**Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
04 01 06		chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07		chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08		chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02		**Abfälle aus der Textilindustrie**
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
06 13		**Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.**
06 13 03		Industrieruß
07 02		**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern**
07 02 08	gef.	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 13		Kunststoffabfälle

AVV	NachwV	Abfallbezeichnung
08 01		**Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 04		**Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)**
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01		**Abfälle aus der photographischen Industrie**
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
12 01		**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	**gef.**	**gebrauchte Wachse und Fette**
13 05		**Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
13 05 03	**gef.**	**Schlämme aus Einlaufschächten**
15 01		**Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackungen
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 09		Verpackungen aus Textilien
15 02		**Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01		**Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
16 01 19		Kunststoffe
16 11		**Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien** (neue Gruppe)
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
17 01		**Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		**Holz, Glas und Kunststoff**
17 02 01		Holz
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	**gef.**	**Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
17 06		**Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09		**Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
17 09 03	**gef.**	**sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten**
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01		**Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen

AVV	NachwV	Abfallbezeichnung
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02		**Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
19 02		**Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**
19 02 10		brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 08		**Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02		Sandfangrückstände
19 09		**Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder Industriellem Brauchwasser**
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12		**Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfälle (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**
19 12 01		Papier und Pappe
19 12 02		Eisenmetalle
19 12 03		Nichteisenmetalle
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 06	**gef.**	**Holz, das gefährliche Stoffe enthält**
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 10		brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01		**Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
20 01 01		Papier und Pappe/Karton
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 31	**gef.**	**zytotoxische und zytostatische Arzneimittel**
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	**gef.**	**Holz, das gefährliche Stoffe enthält**
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 03		**Andere Siedlungsabfälle**
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Straßenkehricht
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll